

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

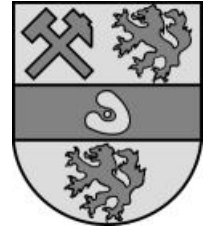
Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Öffentliche Bekanntmachung

der **17. Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am Donnerstag, 03.11.2016, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal des Haushaltsjahres 2016
5. Gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts
6. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Berichte aus den Gremien
3. Beteiligungsmanagement;
Sachstandsbericht zum abgeschlossenen Beteiligungsportfolio und Beschluss zur Kapitalherabsetzung einer mittelbaren Beteiligung
4. Beteiligungsmanagement;
Übertragung von Geschäftsanteilen einer mittelbaren Beteiligung
5. Beteiligungsmanagement;
Verlängerung des zins- und tilgungsfreien Darlehens an den Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e. V. (VabW e. V.)
6. Beteiligungsmanagement;
Beitritt der Stadt Alsdorf als Gründungsmitglied der d-NRW AöR
7. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 19.10.2016

Gez. Sonders
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

der **12. Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Stadt am Donnerstag, 03.11.2016, 17:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
hier: Aufstellung von Laubbehältern
Antrag des Herrn Sura vom 29.08.2016
5. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Grunderwerb und Grundverkauf an der Eschweilerstraße
3. Errichtung eines Windparks;
hier: Änderung des Gestattungsvertrages mit dem Betreiber
4. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 19.10.2016
gez. Sonders
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 166-1. Änderung – Industriepark-Nord Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 166-1. Änderung – Industriepark-Nord gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

Bebauungsplanes Nr. 166-1. Änderung – Industriepark-Nord

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 166-1. Änderung – Industriepark-Nord gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Abgrenzungen des Bebauungsplanes 166 – Industriepark-Nord. Westlich wird der Bebauungsplan Nr. 166-1. Änderung – Industriepark-Nord begrenzt durch die Konrad-Zuse-Straße, im Süden orientiert sich die Begrenzungslinie an der Oberkante des Wendehammers der Konrad-Zuse-Straße, im Osten liegt die Grenze in etwa auf Verlängerung des südlich gelegenen Fußgängerweges (Allee), die Nordbegrenzung verläuft ca. 240 m parallel zur südlichen Grenze.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4,7 ha.

Aufgrund nicht eindeutiger Vermessungsdaten sind die Baufenster im Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166-1. Änderung – Industriepark-Nord, abweichend von den im ursprünglichen Bebauungsplan dargestellten Bauflächen bepflanzt worden. Diese Pflanzungen wurden teilweise auf den vorgesehenen Bauflächen ausgeführt, so dass sich nun ein dichter Bewuchs mit einer gewissen ökologischen Bedeutung auf den Bauflächen entwickelt hat. Daher sind diese nur mit Einschränkungen bebaubar.

Zudem gibt es für den südwestlichen Bereich des Industriegebietes derzeit mehrere Interessenten, allerdings eignen sich die im aktuellen Bebauungsplan 166 – Industriegebiet-Nord dargestellten Flächen nicht für die zu errichtenden Gewerbegebäude, da diese zu geringe Flächenpotentiale bieten. Deshalb sollen die Flächen im südwestlichen Bereich an die vorhandenen Grünstrukturen angepasst werden.

Der Bebauungsplan Nr. 166-1. Änderung – Industriepark-Nord kann im FG 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen

von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

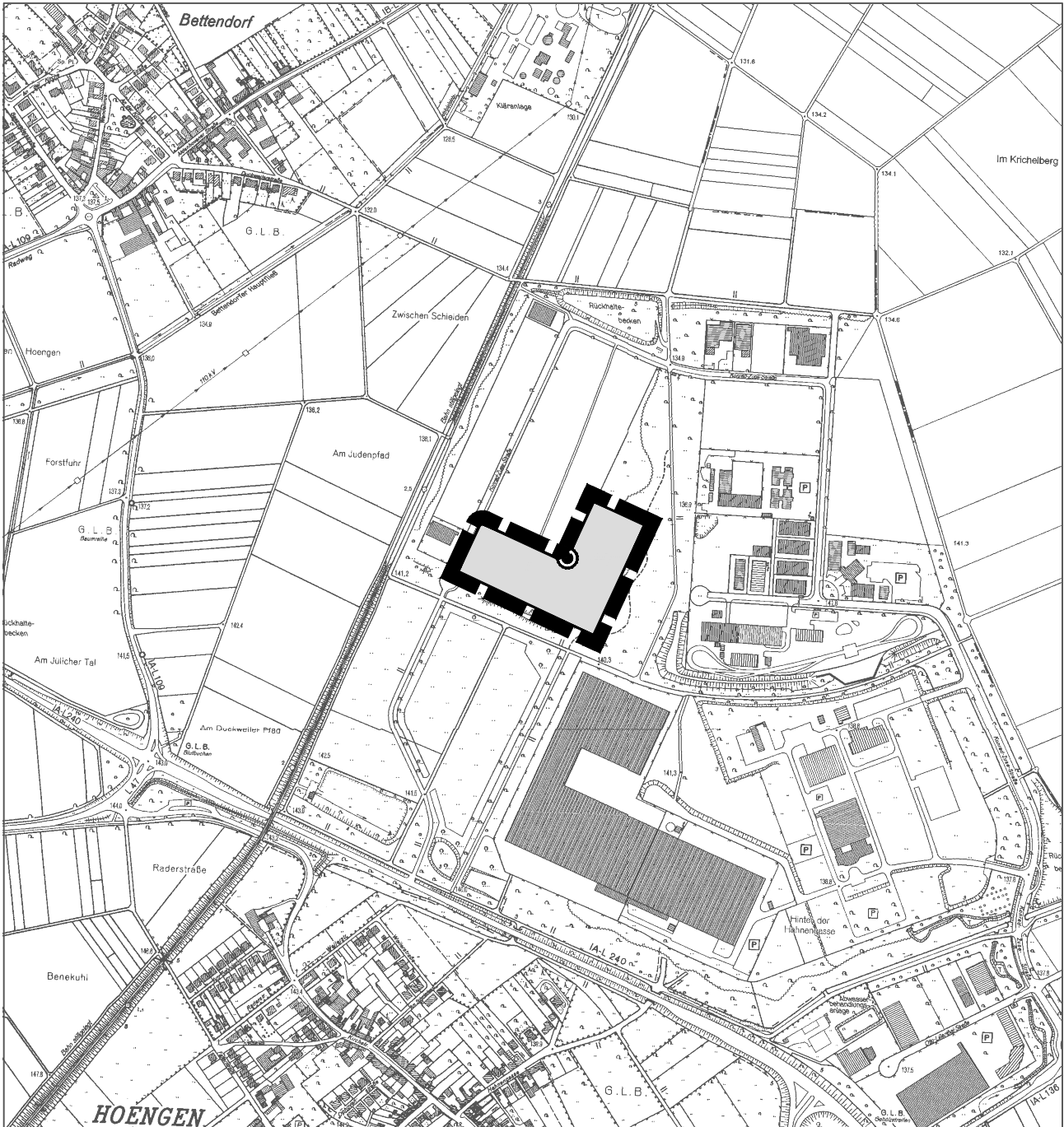
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19.10.2016

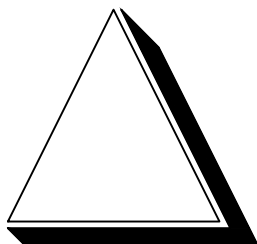
gez.

Sonders

Bürgermeister



PLANGEBIET



**BEBAUUNGSPLAN 166
1. ÄNDERUNG
INDUSTRIEPARK - NORD**

MASSTAB 1:10.000

STAND: 15.06.2016